

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Beschlussfassung	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich	02.07.2025
----	------------------	--------------------------	------------	------------

Altkleidercontainer auf öffentlichen Flächen im Stadtgebiet hier: Standortkonzept

Beschlussvorschlag:

Zur Vermeidung einer zu großen Anzahl von Altkleidercontainern auf öffentlichen Flächen und der damit verbundenen Übermöblierung des öffentlichen Verkehrsraums mit verkehrsfremden Gegenständen wird die Anzahl der Altkleidercontainer auf öffentlichen Flächen bezogen auf das gesamte Stadtgebiet insgesamt auf 48 Standorte mit 48 Containern beschränkt. Dieses entspricht einer Standortdichte von rd. 1.200 Einwohnern pro Container.

Die Altkleidercontainer sind auf die in der Anlage 1 aufgeführten Standorte auf öffentlichen Flächen begrenzt. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieses Beschlusses.

A 14-Rechnungsprüfungsamt ☒ Gesehen ☐ Vorgeprüft gez. Molls		Datum: 18.06.2025 gez. Leonhardt gez. Vogelheim					
1		2		3		4	
☐ zugestimmt		☐ zugestimmt		☐ zugestimmt		☐ zugestimmt	
☐ zur Kenntnis genommen		☐ zur Kenntnis genommen		☐ zur Kenntnis genommen		☐ zur Kenntnis genommen	
☐ abgelehnt		☐ abgelehnt		☐ abgelehnt		☐ abgelehnt	
☐ zurückgestellt		☐ zurückgestellt		☐ zurückgestellt		☐ zurückgestellt	
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
☐ einstimmig		☐ einstimmig		☐ einstimmig		☐ einstimmig	
☐ ja		☐ ja		☐ ja		☐ ja	
☐ nein		☐ nein		☐ nein		☐ nein	
☐ Enthaltung		☐ Enthaltung		☐ Enthaltung		☐ Enthaltung	

Sachverhalt:

Über einen längeren Zeitraum lag die Anzahl der genehmigten Altkleidercontainer im Stadtgebiet von Eschweiler bei rd. 50 Stück. Mit steigenden Erlösen für gebrauchte Alttextilien ist in den letzten Jahren die Zahl der genehmigten Altkleidercontainer sukzessive auf rd. 110 Stück in den Jahren 2023 und 2024 angestiegen. Aus Sicht der Verwaltung war mit dieser hohen Zahl an Altkleidercontainern bereits eine Übermöblierung einhergehend mit einer Verunstaltung des Stadtbildes erreicht. Eine Ablehnung neuer Altkleidercontainer gestaltete sich jedoch immer problematisch, weil die Stadt Eschweiler bei der Bearbeitung der Anträge gehalten war, grundsätzlich alle Antragsteller gleich zu behandeln. Folglich durften neue Antragsteller nicht anders behandelt werden als die in Eschweiler bereits seit langem tätigen „Altkleidersammler“. Bei einer eventuellen Ablehnung von Anträgen haben neue (private) Antragsteller offen damit gedroht, eine Sondernutzungserlaubnis ggfl. auf dem Rechtsweg einzuklagen.

Der Altkleidermarkt ist jetzt allerdings zum Jahreswechsel 2024/2025 fast vollständig zusammengebrochen. Folglich haben die „Altkleiderakteure“ die Alttextilerfassung deutlich zurückgefahren und viele Altkleidercontainer im Stadtgebiet abgezogen. Aktuell gibt es 46 genehmigte Altkleidercontainer, die meist neben Altglascontainern platziert sind.

Sollten künftig die Preise für Altkleider wieder ansteigen, so steht zu befürchten, dass sich in Eschweiler das wiederholen würde, was in den letzten Jahren bereits der Fall war: Eine Übermöblierung und damit eine Verunstaltung des Stadtbildes aufgrund der vielen Altkleidercontainer.

Um künftig einer Übermöblierung vorbeugen zu können, empfiehlt es sich, ein sogenanntes Sondernutzungs- bzw. Standortkonzept für Altkleidercontainer zu beschließen. In einem solchen Standortkonzept werden konkrete Standorte für Altkleidercontainer und auch deren maximale Anzahl benannt. In der Praxis hat sich in sehr vielen Kommunen ein Konzept durchgesetzt/bewährt, wonach Stellplätze für Altkleidercontainer nur noch an Plätzen vorgesehen werden, an denen sich schon Glascontainer befinden. Einem solchem Konzept liegt die nachvollziehbare Überlegung zugrunde, die im Bringsystem zu entsorgenden Haushaltsabfälle an ausgewählten Standorten zu bündeln, um sowohl Transport- als auch Überwachungsaufwand zu minimieren und ein gepflegtes Ortsbild zu erhalten. Im Stadtgebiet Eschweiler gibt es aktuell 48 Altglascontainerstandorte; folglich schlägt die Verwaltung vor, dass der Rat der Stadt Eschweiler beschließen möge, dass im öffentlichen Verkehrsraum nur noch an den 48 Altglascontainerstandorten jeweils ein Altkleidercontainer aufgestellt werden darf.

In der Vergangenheit (vor dem „Altkleiderboom“) lag die Anzahl der genehmigten Altkleidercontainer in Eschweiler immer bei rd. 45 bis 50 Stück. Diese Anzahl an Altkleidercontainern über das Stadtgebiet verteilt hat sich als ausreichend erwiesen und entspricht einer Standortdichte von rd. 1.200 Einwohnern pro Container. Diese Bemessungsgröße (1.000 bis 1.200 EW/Container) wird in vielen Kommunen ebenfalls herangezogen, um einer Übermöblierung mit Altkleidercontainern vorzubeugen. Die Bemessung der Anzahl an Standorten anhand der Einwohnerzahl ist von der Rechtsprechung akzeptiert worden (VG Mainz, Urteil vom 20.06.2018, Az.: 3 K 907/17. MZ). Zwar weist der angenommene Bedarf unmittelbar keinen sachlichen Bezug zum Straßenverkehr auf, kann aber gleichwohl als objektivierendes Kriterium für eine nachvollziehbare Standortdichte herangezogen werden, die jedenfalls im Ergebnis der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs dienen und der Übermöblierung des öffentlichen Straßenraums vorbeugen soll.

Aktuell sind in Eschweiler 46 genehmigte Altkleidercontainer im öffentlichen Verkehrsraum vorhanden, sodass noch ein Puffer von 2 Standorten besteht, für die künftig noch eine Genehmigung erteilt werden könnte.

Da die Altkleidercontainer auf der gleichen Fläche wie die Altglascontainer ausgewiesen werden, sind die Belange der Erreichbarkeit der Standorte und das Vorhandensein von Parkmöglichkeiten ohne Behinderung des sonstigen Verkehrs gegeben.

Mit der Beschlussfassung dieses Konzeptes hätte die Stadt Eschweiler ein wirksames Instrument, welches geeignet ist, künftige Anträge auf Erteilung einer Sondernutzungsgenehmigung zur Aufstellung von Altkleidercontainern rechtsicher ablehnen zu können.

Rechtliche Betrachtung:

Auf der Grundlage der bislang ergangenen straßenrechtlichen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes für das Land Nordrhein-Westfalen (grundlegend: OVG NRW, Beschluss vom 03.12.2021, Az.: 11 A 1958/29; OVG NRW, Urteil vom 16.05.2024, Az.: 11 A 2072/23 und OVG NRW, Urteil vom 16.05.2024, Az.: 11 A 1429/23; OVG NRW, Urteil vom 28.05.2021, Az.: 11 A 390/19 – Rz. 74 ff. und Rz. 84 ff.; OVG NRW, Urteil vom 13.05.2019, Az.: 11 A 2627/18 – Rz. 31 und Rz. 41 der Urteilsgründe, ist der Gesichtspunkt der Übermöblierung des öffentlichen Verkehrsraums und die dadurch bedingte negative Beeinflussung (Verschandelung) des Ortsbildes eine tragende straßenrechtliche Erwägung, um die Anzahl von Alttextilien-Sammelcontainern auf öffentlichen Flächen zu begrenzen und Anträge auf Erteilung einer straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnis abzulehnen, wenn die durch Ratsbeschluss festgelegte Zahl an Standorten und Containern auf öffentlichen Flächen erreicht worden ist.

Eine Begrenzung der Anzahl der Standplätze für Alttextilien-Container kann nur auf straßenrechtliche Gründe gestützt werden. Es muss sich also um Gründe handeln, die einen sachlichen Bezug zur Straße haben.

Zu diesen straßenrechtlichen Gründen gehören laut dem OVG NRW (Beschluss vom 03.12.2021, 11 A 1958/20, Rz. 50 der Beschlussgründe) insbesondere:

- die Belange des Straßen- und Stadtbildes, um eine Verschandelung des Stadtbildes durch eine Vielzahl von Alttextilien-Container im Sinne einer sog. Übermöblierung des öffentlichen Straßenraums zu vermeiden oder ein bestimmtes Straßen- und Platzbild zu schützen; hierzu gehört auch eine Vermüllung und Verschmutzung zu vermeiden, die regelmäßig mit Abfall-Containerstandplätzen verbunden ist (vergl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 08.12.2011 – OVG 1 B 66.10; VGH Baden Württemberg, Urteil vom 21.04.2021 – 5 S 1996/19).
- der einwandfreie Straßenzustand (Schutz des Straßengrunds und des Zubehörs),
- die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs,
- der Ausgleich zeitlich und örtlich gegenläufiger Interessen verschiedener Straßenbenutzer und Straßenanlieger (etwa Schutz vor Abgasen, Lärm oder sonstigen Störungen).

Für eine ordnungsgemäße Ermessensausübung im Sinne des § 18 Abs. 1 und 2 StrWG NRW reicht es aus, wenn diese nur durch einen der herangezogenen straßenrechtlichen Gründe getragen wird, wenn nicht ausdrücklich vorgegeben wird, dass nur alle Gründe zusammen die Entscheidung rechtfertigen soll. Insoweit reicht es bislang völlig aus, nur auf den Grund der „Vermeidung der Verschandelung des Stadt- und Straßen- bzw. Ortsbildes“ abzustellen (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 03.12.2021, 11 A 1958/20, Rz. 48 der Beschlussgründe; VG Minden, Urteil vom 28.03.2023 – 3 K 3164/19; OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 08.12.2011 – OVG 1 B 66.10-).

Es ist – so das OVG NRW, Beschluss vom 03.12.2021 (Az.: 11 A 1958/20) – nicht zu beanstanden, wenn durch ein vom Stadt- bzw. Gemeinderat beschlossenes Sondernutzungskonzept die Anzahl der Alttextilien-Container im öffentlichen Straßenraum auf eine bestimmte Anzahl beschränkt wird und dieses Sondernutzungskonzept auf nachvollziehbaren, straßenrechtlichen Erwägungen beruht.

Hierzu gehört insbesondere, dass eine Übermöblierung des öffentlichen Straßenraums und damit eine Verschandelung des Stadtbildes vermieden wird (vgl. OVG NRW, Urteil vom 28.05.2021, Az.: 11 A 390/19; OVG NRW, Urteil vom 13.05.2019, Az.: 11 A 2057/11).

Eine möglichst gleichmäßige Verteilung über das Stadtgebiet soll den Bürgerinnen und Bürgern kurze, komfortable und gebündelte Entsorgungswege für die Abfälle ermöglichen.

Die Standorte beschränken sich auf öffentliche Verkehrsflächen. Die Aufstellung von Alteliercontainern auf privaten Grundstücken kann seitens der Stadt nicht reguliert werden.

Zudem muss auch eine Obergrenze pro Standort fixiert werden, d.h. dass pro Standort die Anzahl der Container festgelegt werden muss, weil anderenfalls ein anderweitiger gewerblicher oder gemeinnütziger Sammler einen Anspruch auf Belegung des Standplatzes mit einem weiteren Alttextilien-Container haben könnte (vgl. hierzu: VG Aachen, Urteil vom 23.09.2022, 10 K 1259/19).

Ausgehend von der Wettbewerbsneutralität des Straßenrechts ist es nicht erforderlich, dass ein Sondernutzungskonzept freie Standorte vorhält, um einen Marktzugang für „neue Antragsteller“ zu ermöglichen.

Entscheidend ist in diesem Zusammenhang, dass durch § 18 Abs. 1 StrWG NRW laut dem OVG NRW kein subjektives Recht eines gewerblichen oder gemeinnützigen Abfallsammlers auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis begründet wird. Insbesondere besteht kein Anspruch darauf, die einem Dritten bereits erteilte Erlaubnis zu widerrufen. Deshalb müssen durch ein Sondernutzungskonzept nicht mehr Standorte für Alttextilien-Container auf Flächen im öffentlichen Verkehrsraum vorgesehen werden, sondern es kann auch nur auf die Standplätze abgestellt werden, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über das Standortkonzept bereits vorhanden sind. Erst recht müssen auf der Grundlage eines Standortkonzeptes keine (zusätzlichen) freien Standorte vorgehalten werden oder eine Neuverteilung von Standplätzen vorgenommen werden.

Gemeinnützige Sammler dürfen nach dem OVG NRW (Urteil vom 13.05.2019, Az.: 11 A 2627/18 – Rz. 33 der Urteilsgründe) allerdings nicht bevorzugt werden, weil das öffentliche Straßenrecht bzw. Sondernutzungsrecht wirtschafts- und wettbewerbsneutral ist. Deshalb darf durch Ratsbeschluss nur allgemein die Anzahl der Standplätze für Alttextilien-Container auf öffentlichen Flächen bezogen auf das gesamte Stadtgebiet begrenzt werden.

Diese Entscheidung ist kein Geschäft der laufenden Verwaltung, sondern muss durch Ratsbeschluss getroffen werden (so ausdrücklich: OVG NRW, Urteil vom 28.05.2021, Az.: 11 A 390/19, Rz. 74 ff. und 84 ff.; VG Minden, Urteil vom 13.11.2018, Az.: 1 K 364/18, Rz. 41). Die Liste mit den Standorten und der Anzahl der Container pro Standort ist als Anlage 1 beigefügt. Das vom Rat beschlossene Standortkonzept ist bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zu berücksichtigen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Personelle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

Standorte Altkleidercontainer